



Protokoll Verkehrsschau im Gemeinde Wasbek
am 02.10.2024

Anwesend waren:

Teilnehmer: Herr Hollerbuhl (Bürgermeister Gemeinde Wasbek)
sowie der Ausschussvorsitzende des Fachausschusses
Herr Lück (PD Neumünster)
Herr Boller (Straßenverkehrsbehörde Kreis RD-ECK)

Allgemeiner Hinweis:

Gem. § 37 (2) VwVfG kann ein Verwaltungsakt schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden. Ein mündlicher Verwaltungsakt ist schriftlich oder elektronisch zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der Betroffene dies unverzüglich verlangt. Ein elektronischer Verwaltungsakt ist unter denselben Voraussetzungen schriftlich zu bestätigen.

In diesem Protokoll getätigte Anordnungen ergehen auf Grundlage von § 45 StVO i.V.m. den einschlägigen Richtlinien und Erlassen. Die hier in Protokollform festgehaltenen Anordnungen werden nur, sofern ausdrücklich gewünscht, schriftlich nachgeholt.

Mit dem LBV.SH Standort Rendsburg wurden / werden die Tagesordnungspunkte vorab sowie bei Bedarf im Nachgang abgestimmt.

Folgende Tagesordnungspunkte wurden besprochen bzw. vor Ort in Augenschein genommen:

TOP

1. Gemeinde Wasbek „Aufhebung RWBP“ 3
2. Gemeinde Wasbek, Geschwindigkeitsreduzierung auf der Hauptstraße 4
3. Gemeinde Wasbek, Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung, Schulstraße..... 6
4. Gemeinde Wasbek, Weststraße (B 430), Querungshilfe..... 7

1. Gemeinde Wasbek „Aufhebung RWBP“

In der Gemeinde Wasbek wurde mit Anordnung vom 22.05.2024 die Aufhebung der RWBP angeordnet.

Auf Grund der auf beiden Seiten vorhandenen Sonderwege in der Hauptstraße wurde dort die Freigabe für Radfahrer im sogenannten Einrichtungsradeln vorgenommen.

Seitens der Gemeinde wird diese Anordnung hinterfragt, da die Gemeinde der Ansicht sei, dass der in Richtung NMS verlaufende Sonderweg nicht die erforderliche Mindestbreite aufweist.

Die Gemeinde wünscht hier die Wiederanordnung der Benutzungspflicht im Sinne der VZ 240 / 241.

Die Verkehrskommission hat sich die Örtlichkeit angesehen. Die Bedenken hinsichtlich der erforderlichen Breite werden – nach Inaugenscheinnahme – geteilt.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine Anordnung im Sinne der Gemeinde auf Grund der Gesetzeslage nicht mehr möglich ist.

Nach kurzer Diskussion wird der Gemeinde mitgeteilt, dass die Bedenken der Gemeinde geteilt werden und dass die Anordnung vom 22.05.2024 dahingehend abgeändert wird.

Die Änderung sieht so aus, dass jetzt keinerlei Freigabe für den Radverkehr auf den Sonderwegen erfolgt. Es handelt sich in Zukunft somit um reine Gehwege im Sinne von VZ 239.

Eine dementsprechende Änderungsanordnung wird zeitnah erfolgen.

► Auf die Besonderheiten für die „jüngsten Verkehrsteilnehmer (die Kinder)“ im Sinne von § 2 (5) StVO wird hier nochmals hingewiesen.

(5) **Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr müssen, Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr dürfen** mit Fahrrädern Gehwege benutzen. Ist ein baulich von der Fahrbahn getrennter Radweg vorhanden, so dürfen abweichend von Satz 1 Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr auch diesen Radweg benutzen. Soweit ein Kind bis zum vollendeten achten Lebensjahr von einer geeigneten Aufsichtsperson begleitet wird, darf diese Aufsichtsperson für die Dauer der Begleitung den Gehweg ebenfalls mit dem Fahrrad benutzen; eine Aufsichtsperson ist insbesondere geeignet, wenn diese mindestens 16 Jahre alt ist. Auf zu Fuß Gehende ist besondere Rücksicht zu nehmen. Der Fußgängerverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden. Soweit erforderlich, muss die Geschwindigkeit an den Fußgängerverkehr angepasst werden. Wird vor dem Überqueren einer Fahrbahn ein Gehweg benutzt, müssen die Kinder und die diese begleitende Aufsichtsperson absteigen.

2. Gemeinde Wasbek, Geschwindigkeitsreduzierung auf der Hauptstraße

Es liegt ein mündlich formulierter Antrag der Gemeinde vor. Die Gemeinde wünscht eine Geschwindigkeitsreduzierung auf der Hauptstraße (Gemeindestraße)

Der Gemeinde werden die verschiedenen Optionen mitgeteilt.

1. Geschwindigkeitsreduzierung im Sinne von des § 45 (1) i.V.m. (9) StVO = streckenbezogene Geschwindigkeitsreduzierung
2. Geschwindigkeitsreduzierung im Sinne von des § 45 (1c) StVO = 30-Zone
3. Geschwindigkeitsreduzierung im Sinne des Schulwegerlasses

Weder in Bezug auf den Schulwegerlass (3.) noch auf Grundlage des § 45 (1) i.V.m. (9) StVO (1.) sind Anhaltspunkte für Beschränkungen des fließenden Verkehrs ersichtlich. In Bezug auf 1. wird darauf hingewiesen, dass die u.a. geordnete qualifizierte Gefahrenlage nicht nachgewiesen werden kann. Somit scheidet die Varianten 1. & 3. aus.

In Bezug auf Variante 2. (30-Zone) wird der Gemeinde mitgeteilt, dass die Voraussetzungen durchaus gegeben sind. Siehe § 45 n(1c) StVO.

Es wird hier auf die Vor- und Nachteile eingegangen. Es wird auch mitgeteilt, dass – auf Grund des Linienverkehrs in der Hauptstraße – der ÖPNV im Falle einer Anordnung anzuhören und zu beteiligen wäre.

Es wird dann noch kurz auf die Gestaltung der Einmündungen im Bereich der Hauptstraße eingegangen. Es wird auf die nachfolgenden Bilder verwiesen.

Seitens der Straßenverkehrsbehörde wird hier die Ansicht vertreten, dass es sich bei der Gestaltung der Einmündungen immer um das Überfahren eines Gehweges (über einen abgesenkten Bordstein hinweg auf die Fahrbahn einfahren) im Sinne von § 10 StVO handelt.





Die Gemeinde wird sich diesbezüglich beratschlagen und das Ergebnis der Straßenverkehrsbehörde mitteilen.

Eine Entscheidung / Anordnung kann / wird erst nach dieser Mitteilung der Gemeinde vorgenommen werden.

3. Gemeinde Wasbek, Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung, Schulstraße

Seitens der Gemeinde wird angefragt, welche Möglichkeiten bestehen, in der Schulstraße (30-Zone) weitergehende verkehrsberuhigende Maßnahmen zu ergreifen.

Seitens der Verkehrskommission wird darauf hingewiesen, dass die Verkehrsplanung allein der Gemeinde obliegt (Planungshoheit der Gemeinde).

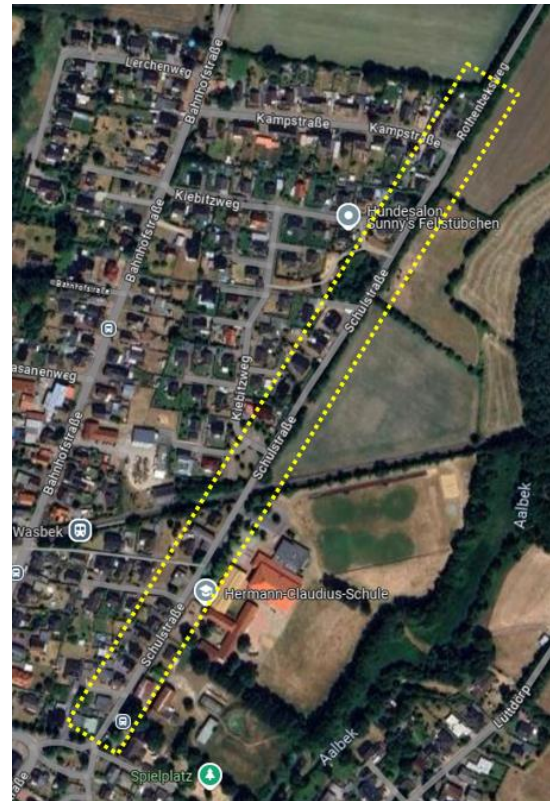
Der Gemeinde werden diesbezüglich einige Optionen mitgeteilt.

- (Teil-) Aufpflasterung
- Baumtore
- Fahrbahnverengungen
- Kölner Teller
- Usw.

Siehe auch: <https://www.stvo2go.de/massnahmen-verkehrsberuhigung/>

Von den oftmals „erwähnten“ Bodenschwellen wird seitens der Verkehrskommission jedoch dringend abgeraten.

Hinsichtlich der dann ggf. erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen wird die Gemeinde auch betreffend der Zuständigkeiten beraten.



4. Gemeinde Wasbek, Weststraße (B 430), Querungshilfe

Während der VKS teilte der Bgm. mit, dass die Anwohner (Eltern der schulpflichtigen Kinder) in dem aus dem Bild ersichtlichen Bereich um Mitteilung bitten, inwieweit die Schulwegsicherung hier weiter verbessert werden könne. Die Eltern wünschen sich hier ggf. weitere Markierungen in weiß oder rot.

Es ist bereits eine sehr gut ausgestattete Querungshilfe vorhanden.



Die Verkehrskommission teilt mit, dass weitere Markierungen nicht notwendig / erforderlich sind, da es sich um eine vorbildliche Querungshilfe handelt.

Es handelt sich um eine Bundesstraße, mit – in Spitzenzeiten – starker Frequentierung. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 50 km/h. Die Sichten / Sichtachsen sind nicht zu beanstanden. Die Querungshilfe verfügt zudem über eine eigene Lichtquelle (Laterne).

Die Aufstellfläche auf der Verkehrsinsel / der Querungshilfe ist ausreichend dimensioniert. Die Kinder müssen max. eine Fahrbahnhälfte überqueren, um wieder einen sicheren Stand zu haben. Die Ausstattung der Querungshilfe ist nicht zu beanstanden.

In Bezug auf eine ggf. angedachte Bedarfsampel (LZA) oder einen Fußgängerüberweg wurde mitgeteilt, dass die Voraussetzungen gem. der R-FGÜ nach Einschätzung der Verkehrskommission aller Wahrscheinlichkeit nicht vorliegen werden.

Die erforderlichen Fahrzeugzahlen werden wohl erreicht werden; die erforderlichen Querungszahlen von Fußgängern werden jedoch wohl nicht erreicht werden.

Einsatzbereiche von Fußgängerüberwegen nach R-FGÜ					
	0-200 Kfz/h	200-300 Kfz/h	300-450 Kfz/h	450-600 Kfz/h	600-750 Kfz/h
0-50 Fg/h					
50-100 Fg/h		FGÜ möglich	FGÜ möglich	FGÜ empfohlen	FGÜ möglich
100-150 Fg/h		FGÜ möglich	FGÜ empfohlen	FGÜ empfohlen	
über 150 Fg/h		FGÜ möglich			

Zu den weiteren Voraussetzungen wird hier auch auf die Ausführungen im nachfolgenden Link verwiesen. <https://www.stvo2go.de/fussgaengerueberweg-einrichten/>



Boller